

Saalbenützungsrichtlinien 2012 für den Veranstaltungssaal im Feuerwehrgebäude Lahnbach

Bei der Vergabe und Benützung des Saales sind folgende beschlossene Richtlinien zu beachten und einzuhalten:

1. In den folgenden Punkten wird zwischen ÖFFENTLICHEN Veranstaltungen (Ball, Siegerehrungen für z. B. Ski- oder Rodelrennen mit auswärtigen TeilnehmerInnen usw.) und INTERNEN Veranstaltungen (Jahreshauptversammlungen, Ausschusssitzungen, Siegerehrungen für vereinsinterne Veranstaltungen, Fortbildungskurse, Vorträge) unterschieden.
2. Um die Bereitstellung des Saales ist wie folgt anzusuchen, wobei die Art und Dauer der Veranstaltung anzuführen ist:

a) Öffentliche Veranstaltung:

Schriftliches Ansuchen an die Gemeinde Zams. Die Veranstaltung bedarf einer Genehmigung des Sport- und Kultur- und Jugendausschusses, der in Zweifelsfällen die Zustimmung des Gemeinderates einholen kann. Der Termin ist mit dem Feuerwehrkommandant abzustimmen.

b) Interne Veranstaltung:

Mündliches Ansuchen an den jeweiligen Feuerwehrkommandant. Die Bewilligung einer solchen Veranstaltung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten, wobei in Zweifelsfällen die Entscheidung dem Obmann des Sport- und Kultur- und Jugendausschusses vorbehalten bleibt.

3. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes sowie der zutreffenden gewerbepolizeilichen und veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen (u.a. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
4. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für alle durch die Veranstaltung auftretenden Schäden am Gebäude und an der Einrichtung und hat dafür vollen Schadenersatz zu leisten. Schäden sind unverzüglich dem Saalmeister zu melden. Zu deren Abdeckung kann die Vereinssubvention der Gemeinde einbehalten werden. Darüber hinaus wird den VeranstalterInnen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
5. Bezüglich des Termins der Saaladaptierung ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Saalmeister herzustellen. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind die Tischplatten zu reinigen. Danach sind die Tische und Stühle ordnungsgemäß zu verwahren. Der Saalboden ist zusammenzukehren. Nach Durchführung dieser Arbeiten und Meldung allfälliger Schäden ist der Saal (samt Küche) dem Saalmeister ordnungsgemäß zu übergeben.
6. Sämtliche Veranstaltungen müssen spätestens um 02.00 Uhr früh enden, sodaß spätestens ab diesem Zeitpunkt mit dem Abräumen der Tische und Stühle begonnen werden kann. Bei Musikdarbietungen muß die Musik spätestens um 01.00 Uhr aufhören zu spielen.
7. Für die Einhaltung des bestehenden Park- und Halteverbotes beim Einfahrtstor des Feuerwehrgerätehauses ist der Veranstalter/die Veranstalterin verantwortlich, der den Parkverbotsbereich zudem mit einer beim Saalmeister erhältlichen Absperrkette abzugrenzen hat.
8. Der Veranstalter/die Veranstalterin muss selbst für die den Bestimmungen der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zams entsprechenden Beseitigung des anfallenden Mülls Sorge tragen (Aufstellen von Müllcontainern und Entsorgung durch örtliches Müllabfuhrunternehmen). Ein Müllcontainer wird von der Gemeinde Zams bereitgestellt.
9. Der Zutritt zum Saal darf maximal 120 Personen gewährt werden. Bei Veranstaltungen mit Eintritt sind die Eintrittskarten bei der Gemeinde Zams (Kassier) zu beziehen.

10. Die Saaltüre sowie das Stiegenhaus und die Haustüre müssen freigehalten werden und dürfen nicht versperrt werden.

11. Den Anordnungen des Saalmeisters und des Feuerwehrkommandanten ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Saalmiete:

Für interne Veranstaltungen wird keine Saalmiete eingehoben. Diese Regelung gilt für interne Veranstaltungen von Zammerberger Vereinigungen und Körperschaften (z.B. Agrargemeinschaften, Alpinteressentschaften, Viehvereine, Ortsbauern, Bäuerinnen).

Für öffentliche Veranstaltungen ist pro Veranstaltung eine Gebühr von € 73,00 zu bezahlen und für öffentlichen kulturelle Veranstaltungen € 37,00.

Den Vereinen und Körperschaften des Zammerberg wird zugestanden, pro Vereinen oder Körperschaften einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen zu können, welche gebührenbefreit ist. Für die freiwillige Feuerwehr Zammerberg besteht eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass für sie ohne Limitierung gebührenbefreit öffentliche Veranstaltungen durchführen darf, d.h. diese darf mehr als eine öffentliche Veranstaltung pro Jahr gebührenfrei durchführen.

13. Saalreinigung:

Die Saalreinigung für interne und öffentliche Veranstaltungen wird vom Saalmeister durchgeführt. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Veranstalter/von der jeweiligen Veranstalterin direkt mit dem Saalmeister zu verrechnen.

14. Über die durchgeführten Veranstaltungen sind vom Saalmeister Aufzeichnungen zu führen, die jährlich an die Gemeinde Zams weiterzuleiten sind.

15. Eine allfällige Änderung dieser Richtlinien ist vorher mit den Zammerberger Vereinen (Feuerwehr, SPG und Jungbauern) abzusprechen.

Beschlossen in der GR-Sitzung vom 05.02.1996, 14.02.2005 und 26.03.2012

Übergabebestätigung

Der Saal wurde am von
ordnungsgemäß übergeben.

Für die Gemeinde Zams:

Für den Veranstalter/die Veranstalterin:

.....

.....